

Spesen-Reglement

Gültig ab 1.5.2007

i Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze, Ziele	1
2	Spesenberechtigungen.....	2
3	Spesenregelungen	2
3.1	Barauslagen	2
3.2	Autokilometer.....	3
3.3	Unterkunft und Verpflegung.....	3
3.4	Bahn- und Flugkosten.....	3
4	Kontrollen	4
5	Gültigkeit.....	4

1 Grundsätze, Ziele

- .1 Die NRHA Switzerland ist eine NonProfit-Organisation.
- .2 Der Einsatz sämtlicher Vorstandsmitglieder und Helfer erfolgt **ehrenamtlich** und wird in aller Regel nicht entschädigt.
- .3 Das vorliegende Spesenreglement soll
 - alle nötigen Regelungen bezüglich Spesenentschädigungen enthalten,
 - sämtliche Unklarheiten im Zusammenhang mit Spesenentschädigungen eliminieren,
 - die Gleichbehandlung aller Beteiligten gewährleisten und
 - gegenüber Revisoren und Verbandsmitglieder die nötige Transparenz sicherstellen.

- .4 Es gilt generell der Grundsatz, dass nur der **effektive** Aufwand entschädigt wird. Verbandsarbeit darf nie auch nur ansatzweise der persönlichen Bereicherung dienen.

2 Spesenberechtigungen

- .1 Spesen werden nur im direkten Zusammenhang mit Aktivitäten im Auftrag des Verbandes ausbezahlt.
- Beispiele: Nimmt ein Vorstandsmitglied als Konkurrent an einem Verbandsturnier teil, so dürfen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Turnierteilnahme nicht abgerechnet werden (unabhängig davon, ob das Vorstandsmitglied parallel zur Teilnahme an den Bewerben auch noch als Helfer oder Funktionär im Einsatz ist). Nimmt das Vorstandsmitglied aber ausschliesslich als Funktionär bzw. Helfer und im ausdrücklichen Auftrag des Verbandes am Turnier teil, so dürfen Spesen abgerechnet werden.
- .2 Bagatellspesen von weniger als total CHF 20 pro Tag werden nicht entschädigt. Damit soll unnötiger administrativer Aufwand verhindert werden.
- .3 Vorstandsmitglieder sind im Rahmen dieses Spesenreglementes immer spesenberechtigt. Übrige Verbandsmitglieder, Helfer und Chargierte nur im Rahmen von ausdrücklichen schriftlichen Abmachungen.

3 Spesenregelungen

3.1 Barauslagen

- .1 Barauslagen von mehr als CHF 500 müssen vorab von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ausdrücklich genehmigt werden. Dies soll möglichst schriftlich (beispielsweise via Mail) erfolgen. Ausnahmsweise (wenn es beispielsweise die Situation erfordert) genügt eine mündliche Absprache.
- .2 Barauslagen zugunsten des Verbandes (zB. die Beschaffung von Materialien, Preisen, Büromaterial etc.) werden gegen Abgabe des Quittungsbeleges rückvergütet. Auszahlungen in bar müssen immer quittiert werden.

3.2 Autokilometer

- .1 Autofahrten zugunsten des Verbandes werden grundsätzlich mit 40 Rappen pro Kilometer vergütet.
- .2 Kilometerleistungen von weniger als 50 Kilometer/Tag werden grundsätzlich nicht vergütet.
- .3 Es sind **sämtliche** Fahrten im Auftrag des Verbandes spesenberechtigt. Also auch Fahrten zu Vorstandssitzungen, Besprechungen mit Sponsoren etc.

3.3 Unterkunft und Verpflegung

- .1 Grundsätzlich gehen wir bei Unterkunft und Verpflegung von folgenden Ansätzen aus:
 - maximal CHF 25 für eine Einzelmahlzeit,
 - maximal CHF 50 für Verpflegung pro Tag und
 - maximal CHF 100 pro Übernachtung.Es werden grundsätzlich die **effektiven** Auslagen bezahlt, allerdings nur bis zu den vorstehenden Maximalansätzen.
- .2 Vorstandsmitglieder mit Funktionen bzw. Auftrag, Chargierte und Helfer werden an Turnieren und anderen Verbandsanlässen grundsätzlich gratis verpflegt.
- .3 Unterkunftskosten während Verbandsturnieren wird nur an Vorstandsmitglieder und übrige Chargierte und Helfer bezahlt, wenn diese ausschliesslich als Funktionäre bzw. Helfer am Turnier teilnehmen (und nicht auch konkurrieren) und nur nach ausdrücklicher Absprache im Vorstand. In diesem Falle werden sämtliche Kosten nach Aufwand abgerechnet.

3.4 Bahn- und Flugkosten

- .1 Für Dienstreisen zugunsten des Verbandes werden die effektiven Kosten vergütet.
- .2 Bahnreisen: Billetgebühr 2. Klasse (voller Betrag, unabhängig von einem allenfalls vorhandenen Halbtax- oder Generalabonnement).

- .3 Flugreisen: Economy-Klasse und sämtliche Taxen.

4 Kontrollen

- .1 Spesenabrechnungen von Vorstandsmitgliedern müssen immer von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

Normalerweise genügt es, wenn das abrechnende Vorstandsmitglied seine Spesenabrechnung unterzeichnet und der Kassier gegenzeichnet.

- .2 Spesenabrechnungen von Dritten müssen von mindestens 1 Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

5 Gültigkeit

- .1 Das vorliegende Spesenreglement wurde anlässlich der Sitzung vom 15.5.07 vom Vorstand genehmigt, tritt rückwirkend per 1.5.2007 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.